



CONOVUS – FACT SHEET

Basel IV (BCBS 424)

Hintergrund

Die Vorschriften des Baseler Ausschusses der **Bank für Internationalen Zahlungsausgleich** wurden mit dem lang erwarteten Standardwerk „**BCBS-424**“ der Öffentlichkeit präsentiert.

Mit der Erweiterung des Basel III Rahmenwerks das den offiziellen Namen „**Abschluss der Basel-III-Reformen nach der Krise**“ trägt, werden viele Regelungen der Basel-II-Rahmenvereinbarung gestrichen oder ersetzt. Des Weiteren werden auch völlig neue **aufsichtsrechtliche Instrumentarien** eingeführt.

Das Basel-II-Rahmenwerk wurde zwar in Teilen durch fünf Basel-III-Papiere (BCBS 187, 188, 189, 233 und 255) modifiziert und ergänzt, ist aber immer noch die Grundlage der internationalen Bankenaufsicht. Mit der Hilfe von **Aufsichtssäulen** soll die **Stabilität** der internationalen Finanzmärkte sichergestellt werden:

Säule I

Mindesteigenmittelanforderungen für Kreditrisiken und operationelle Risiken.

Säule II

Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess der Adäquanz der Eigenmittelausstattung und des Risikomanagements.

Säule III

Leitlinien für Offenlegungspraktiken zum Zweck einer Stärkung der Marktdisziplin durch erweiterte Transparenzvorschriften.

Säule IV

Sonstige, nicht risikobezogene Aufsichtsinstrumente.

Wesentliche Änderungen

Die wesentlichen Inhalte der **Basel IV** Regulierung betreffen folgende **Instrumente**:

- Überarbeitete Vorgaben des Kreditrisikostandartansatzes (üKSA)
- Überarbeitete Vorgaben des Internen Rating basierten Ansatzes (IRBA)
- Output-Floor
- Credit Value Adjustment Risiko
- Standartansatz für operationelle Risiken
- Leverage Puffer

Bestimmte Inhalte befinden sich immer noch im Status der Abstimmung, jedoch sind einige Änderungen durch den Baseler Ausschuss bereits als „**Final**“ betitelt.

Dazu gehört der überarbeitete **Kreditrisiko Standartansatz** in **Säule I**, der weitere Daten für die Bewertung des Risikos erforderlich macht und die Referenz für den Eigenmittel-Floor darstellt. Somit kommt es nach den derzeitigen Plänen zu einem **Anstieg der Eigenmittelunterlegung**. Ob die Verwendung von internen Modellen künftig mit einer Reduzierung der **Mindesteigenmittelanforderung** einhergeht ist zudem fraglich. Gleichzeitig wird es künftig nur ein **Standardverfahren** für die Bemessung des **Operationellen Risikos** geben.

In **Säule II** steht die Analyse des Geschäftsmodells künftig im Vordergrund. Doch damit nicht genug, denn als zusätzliches Kriterium einer Bankenabwicklung mit Auswirkungen auf den Gesamtscore erscheint mit Basel IV die fünfte **MA Risk Novelle**.

In **Säule III und IV** stehen die Erweiterung der neuen **Offenlegungsvorschriften**, als auch das **Leverage Ratio** im Fokus des Baseler Ausschusses.

Das Ziel der neuen Baseler Regelung ist die **Risikosensitivität** durch neue Instrumente wie eine **Due Diligence Analyse** zu verbessern, als auch die **Komplexität** zu verringern und eine bessere **Vergleichbarkeit** zu schaffen.

Herausforderungen

Durch die weitreichenden Änderungen für **interne Modelle** oder **Standartverfahren** in Basel IV werden nahezu alle Ansätze der RWA-Berechnung verändert und es kann mit einer **Erhöhung der Eigenmittelunterlegung** gerechnet werden. Besonders durch die, entgegen der Ziele des Baseler Ausschuss, Erhöhung der **Komplexität** werden intensive **Implementierungsprojekte** in allen Banken von Nöten sein, nicht zuletzt durch die umfangreiche Erweiterung der Datenanforderungen wie **Marktdatenhistorien** oder Ausweitung der **Reportinganforderungen**.



Timeline

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie wird frühestens zum 01. Januar 2021 gerechnet. Der Baseler Ausschuss empfiehlt den nationalen Behörden, die Richtlinie bis zum 01. Januar 2022 zu implementieren. Einen Termin für das Inkrafttreten auf europäischer Ebene existiert noch nicht.

Unsere Erfahrung und Expertise

Aufgrund des zunehmenden Einflusses der Regulierung auf die Geschäftspolitik, hängt der Erfolg von Banken entscheidend davon ab, wie die neuen Vorgaben in allen Steuerungsprozessen umgesetzt werden können. Um die Auswirkungen der neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie die signifikanten aufsichtsrechtlichen Weiterentwicklungen auf Ihr Institut richtig einschätzen zu können, bedarf es einer detaillierten Analyse in unterschiedlichen Bereichen und Prozessen der Bank.

Durch unsere bankfachliche Expertise sind wir ein kompetenter Partner in der Umsetzung von regulatorischen Anforderungen. Gerne beraten wir Sie mit unserer Expertise in allen Aspekten und übermitteln Ihnen unser detailliertes **Leistungsangebot**.





conovus GmbH & Co. KG
Mergenthaler Allee 73-75
65760 Frankfurt-Eschborn
Tel.: +49 6196 999 4209
Fax: +49 6196 999 4566
Email: info@conovus.de
Internet: www.conovus.de